

Konsolidierte Fassung der Satzung auf Grund der Änderungen durch die  
Mitgliederversammlung vom 15.05.2023  
und des Vorstands vom 15.04.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Gemeinnützigkeit .....	1
§ 3 Zweck .....	2
§ 4 Mitgliedschaft .....	2
§ 5 Ausschluss .....	3
§ 6 Vereinsorgane .....	3
Vorstand .....	4
§ 7 Zusammensetzung .....	4
§ 8 Aufgaben .....	4
§ 9 Schulleitung .....	5
§ 9a Lehrerkollegium .....	6
Gesamtkonferenz .....	6
§ 10 Zusammensetzung und Beschlussfassung .....	6
§ 11 Einberufung .....	6
§ 12 Aufgaben .....	7
Mitgliederversammlung .....	7
§ 13 Einberufung und Durchführung .....	7
§ 14 Aufgaben .....	8
§ 15 Vorsitz, Stimmrecht, Beschlussfassung .....	8
§ 16 Auflösung des Vereins .....	8

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Freie Waldorfschule Schwäbisch Gmünd e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd und ist in das beim Amtsgericht Ulm geführte Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
- (4) Er darf insbesondere keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen für Leistungen gegenüber dem Verein zahlen.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keinen Gewinnanteil und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

# Verein Freie Waldorfschule Schwäbisch Gmünd e.V.

## § 3 Zweck

- (1) Der Verein ist Schulträger der Freien Waldorfschule Schwäbisch Gmünd und Arbeitgeber aller Mitarbeiter.
- (2) Aufgabe des Vereins ist die Förderung eines freien öffentlichen Schulwesens.
- (3) Die Schule sieht sich mit ihren Zielen und ihrer Praxis dem pädagogischen und sozialen Impuls Rudolf Steiners verpflichtet, insbesondere der Aufgabe, sich zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.
- (4) Im Mittelpunkt steht die Aufgabe einer sozialen Erziehung: Neben Wissen und Können soll im jungen Menschen die Fähigkeit entwickelt werden, tätig und verantwortungsbereit am Leben der Gesellschaft teilzunehmen.
- (5) Die Freie Waldorfschule Schwäbisch Gmünd ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in freier Trägerschaft. Als überkonfessionelle Gesamtschule steht sie allen Kindern offen unter der Voraussetzung, dass die Eltern oder Sorgeberechtigten die Ziele des Vereins anerkennen.
- (6) Vereinszweck ist auch die wirtschaftliche und ideelle Förderung von Einrichtungen mit denselben pädagogischen Zielen: der Lehrerseminare für Waldorfpädagogik und der Einrichtungen des Bundes der Freien Waldorfschulen oder mit ihm verbundener Einrichtungen, die wissenschaftlichen Forschungsaufgaben dienen.
- (7) Eine weitere Aufgabe ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziffer I AO.
- (8) Der Verein kann mit der Verwirklichung seiner Satzungszwecke auch eine Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 AO beauftragen. Er kann auch als Hilfsperson für eine andere gemeinnützige Körperschaft tätig werden, soweit dies mit seiner Satzung vereinbar ist.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
  1. Die Sorgeberechtigten der Schüler sowie volljährige Schüler der Freien Waldorfschule Schwäbisch Gmünd,
  2. Die pädagogisch und nicht pädagogisch tätigen Mitarbeiter der Freien Waldorfschule Schwäbisch Gmünd,
  3. Schüler der Freien Waldorfschule Schwäbisch Gmünd nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit schriftlicher Einwilligung ihrer Sorgeberechtigten sowie
  4. wer ein förderndes Interesse an der Freien Waldorfschule Schwäbisch Gmünd hat (förderndes Mitglied).
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt und vom Vorstand bestätigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft nach § 4 Ziffer 1 bis Ziffer 3 endet, sobald die jeweilige Voraussetzung dafür nicht mehr gegeben ist. Im Übrigen kann eine Mitgliedschaft (Ziffer 1 bis Ziffer 4) durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden.
- (4) Es können fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu; im Übrigen haben sie dieselben Rechte wie die stimmberechtigten Mitglieder. Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen. Im Übrigen werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

## § 5 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand auf Antrag eines Vereinsorgans aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Voraussetzung ist die vorherige Anhörung des Mitglieds vor einem Gremium, welches durch die Gesamtkonferenz zu bilden ist. Es besteht aus 2 Vorständen (einer Lehrkraft und einem Sorgeberechtigten), 2 pädagogisch tätigen Mitarbeitern und 2 Sorgeberechtigten der Freien Waldorfschule Schwäbisch Gmünd, sofern sie Vereinsmitglieder (§ 4 Abs. 1 und 2) sind.

## § 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand (§§ 7 und 8)
  2. die Schulleitung (§ 9)
  3. das Lehrerkollegium (§ 9a)
  4. die Gesamtkonferenz (§§ 10 bis 12)
  5. die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 15)
- (2) Vorstand, Schulleitung, Lehrerkollegium und Gesamtkonferenz sind untereinander und gegenüber der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse von Vereinsorganen werden protokolliert und vom Protokollführer sowie in der Regel von dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Diese Beschlussprotokolle stehen den jeweiligen Mitgliedern der betreffenden Vereinsorgane auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung, die Protokolle der Gesamtkonferenz allen Vereinsmitgliedern.
- (5) Vorstand, Schulleitung, Lehrerkollegium und Gesamtkonferenz geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnungen regeln insbesondere die Einberufung zu den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Organe. Diese sowie deren Änderungen stellen sie zur Beratung in der Gesamtkonferenz vor und beschließen darüber selbst; die Geschäftsordnung der Schulleitung bedarf jedoch auch der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Die Geschäfts- und anderen Ordnungen des Vereins müssen im Einklang mit der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen stehen.
- (7) Die nähere Ausgestaltung der Schulstruktur sowie das Zusammenwirken der Vereinsorgane wird in der Schulordnung geregelt. Sie wird von der Gesamtkonferenz erarbeitet (§ 12 Abs. 2) und von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 14 Abs. 5).
- (8) Für die Bekanntmachungen innerhalb des Vereins wie insbesondere die Einberufung von Versammlungen oder Sitzungen von Vereinsorganen gelten folgende Regelungen:
  - a) Das Bekanntmachungsorgan des Vereins ist die „Ranzenpost“. Die Einberufung von Versammlungen und Sitzungen von Vereinsorganen wird in der Regel in der „Ranzenpost“ bekannt gemacht. Für den Beginn und die Wahrung von Fristen kommt es auf das Datum des Erscheinens auf der Internetseite der jeweiligen „Ranzenpost“, in der die entsprechende Bekanntmachung erfolgt, an.
  - b) Bekanntmachungen können zudem in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, erfolgen. Sie gelten dem Empfänger als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein mitgeteilte Mailadresse versandt wurden.
  - c) Abweichende Regelungen können in den Geschäftsordnungen der Vereinsorgane für ihren jeweiligen Aufgabenbereich festgelegt werden.

# Verein Freie Waldorfschule Schwäbisch Gmünd e.V.

- d) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vorrangige Regelung über Bekanntgaben in einer Kommunikationsordnung festlegen.
- (9) Organmitgliedern kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft gewährt werden.

## Vorstand

### § 7 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens 2 und höchstens 5 Personen zusammen, die in der Regel Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Die Amtsperioden der Vorstände betragen in der Regel 4 Jahre, soweit nichts anderes bestimmt ist. Davon soll abgewichen werden, soweit es erforderlich ist, damit nicht alle Amtsperioden zum selben Zeitpunkt enden. In der Regel sollen alle 2 Jahre 2 Vorstände neu gewählt werden; dazu kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses die Dauer der Amtsperioden abweichend von Satz 1 bestimmen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied wird vom Lehrerkollegium aus dem Kreis seiner Mitglieder für 4 Jahre gewählt und in den Vorstand entsandt (§ 9a Abs. 4).
- (4) Bis zu 4 Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Wahlausschusses gewählt.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger das Amt angetreten hat, sofern andernfalls weniger als 2 Vorstände im Amt verbleiben würden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des Absatz 3 in der laufenden Amtszeit aus, so wählt das Lehrerkollegium eine Nachfolge für die restliche Zeit der Wahlperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne Absatz 4 in der laufenden Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand eine Nachfolge für die restliche Zeit der Amtsperiode, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Gesamtkonferenz einzelnen der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit durch Beschluss das Vertrauen entziehen. Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert dadurch auch die Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz. Die Mitgliederversammlung wählt in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten ein neues Vorstandsmitglied. Entsprechend kann die Lehrerkonferenz in Bezug auf das von ihr entsandte Vorstandsmitglied verfahren, jedoch ohne Beteiligung der Gesamtkonferenz oder der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (9) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### § 8 Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1. die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,

2. die Vorlage des Entwurfs eines Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung zum Zweck der Information,
  3. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  4. die Vorlage des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, der durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist erstellt wird,
  5. die Abfassung eines Jahresberichts,
  6. Bauvorhaben unter Beachtung von § 12 Abs. 5.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde angeregt oder verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen.
- (4) Dazu gehören auch Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um dem Verein die Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung des jeweiligen Steuergesetzes zu erhalten.
- (5) Der Vorstand kann einzelne Persönlichkeiten gegen Entgelt für die Geschäftsführung einsetzen und Berufungen in die Schulleitung bestätigen (§ 9 Abs. 1 Satz 3), Beiräte bilden und Aufgaben an diese delegieren. Hierbei kann es sich jeweils auch um Vorstandsmitglieder handeln. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (6) Über die Einstellung und Kündigung von pädagogischen Mitarbeitern soll der Vorstand im Innenverhältnis im Einvernehmen mit der Schulleitung entscheiden, soweit nicht durch eine Verzögerung aufgrund fehlenden Einvernehmens schwere und irreversible Nachteile drohen; in diesem Falle entscheidet der Vorstand auch ohne ein Einvernehmen des Lehrerkollegiums.
- (7) In seiner Geschäftsordnung kann der Vorstand bestimmte Aufgabenbereiche (Ressorts) festlegen und bestimmen, welches Vorstandsmitglied für welchen Aufgabenbereich hauptverantwortlich zuständig sein soll.
- (8) Zuständig für die Vereinbarung einer Vorstandsvergütung und den Abschluss entsprechender Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern ist der Wahlausschuss (§ 14 Abs. 3).

## **§ 9 Schulleitung**

- (1) Das Lehrerkollegium wählt 1 bis 5 Personen als Schulleiter für die Dauer von 3 Jahren. Mindestens eine Person hat die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c) PSchG in seiner jeweiligen Fassung zu erfüllen. Die Berufung in die Schulleitung bedarf der Zustimmung des Vorstands; er darf sie nur aus wichtigem Grund versagen.
- (2) Sie bestimmt aus ihrer Mitte mindestens eine Person, die die Aufgabe des Schulleiters oder der Schulleiterin gegenüber der Schulaufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 1 erfüllt.
- (3) Sie wählt eine Person in den Wahlausschuss gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2.
- (4) Die Schulleitung ist für die pädagogische Leitung der Schule verantwortlich. Dies umfasst auch die Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht, der Aufsichtspflicht über die Schüler und der mit den pädagogischen Veranstaltungen verbundenen Verkehrssicherungspflicht. Der Vorstand hat der Schulleitung oder einzelnen ihrer Mitglieder für ihren Aufgabenbereich Vollmacht zu erteilen.
- (5) Ein Mitglied der Schulleitung kann aus wichtigem Grund vorzeitig sowohl durch das Lehrerkollegium als auch den Vorstand abberufen werden. Zwischen den beiden Organen ist dabei Einvernehmen anzustreben. Gelingt dies nicht, entscheidet der Vorstand.
- (6) Vorstand und Geschäftsführung nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulleitung teil.

# Verein Freie Waldorfschule Schwäbisch Gmünd e.V.

- (7) Im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Stellenrahmens beschließt die Schulleitung, mit welchen Lehrkräften und Stundenanteilen die zur Verfügung stehenden Stellen zu besetzen sind.

## **§ 9a Lehrerkollegium**

- (1) Dem Lehrerkollegium gehören alle an der Freien Waldorfschule Schwäbisch Gmünd pädagogisch tätigen Mitglieder an, bis zum Ablauf der arbeitsrechtlichen Probezeit (§ 1 Abs. 1 KSchG) ohne Stimmrecht.
- (2) Es ist für die pädagogischen Aufgaben zuständig, soweit nicht die Schulleitung zuständig ist. Die Beschlüsse der Schulleitung sind für das Lehrerkollegium verbindlich.
- (3) Es wählt die Schulleitung gem. § 9 Abs. 1.
- (4) Es wählt aus seiner Mitte eine Person in den Vorstand (§ 7 Abs. 3).

## **Gesamtkonferenz**

### **§ 10 Zusammensetzung und Beschlussfassung**

- (1) Die Gesamtkonferenz besteht paritätisch aus Sorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitgliedern des Vereins Freie Waldorfschule Schwäbisch Gmünd e. V., sowie jeweils einem Vertreter der Schulleitung und des Vorstands des Vereins, dessen Geschäftsführer und bis zu 2 Vertretern der Schülermitverwaltung (SMV).
- (2) Die Klassenelternschaften wählen je Klasse einen Vertreter in die Gesamtkonferenz für 3 Jahre, der Mitglied des Vereins ist.
- (3) Das Lehrerkollegium wählt ebenso viele Vertreter für 3 Jahre in die Gesamtkonferenz.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins kann auf Antrag als beratendes Gesamtkonferenzmitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Gesamtkonferenz unverzüglich.
- (5) Werden stimmberechtigte Gesamtkonferenzmitglieder, die von den Klassenelternschaften gewählt wurden, in den Vorstand gewählt, so ist eine Nachwahl erforderlich.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Gesamtkonferenz erlischt durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie erlischt auch durch jederzeit mögliche und nicht an weitere Voraussetzungen gebundene Abberufung durch das jeweilige Organ oder Gremium, das das Mitglied entsandt hat; damit kann die Wahl bzw. Entsendung eines neuen Mitglieds verbunden werden.
- (7) Die Gesamtkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 11 Einberufung**

- (1) Die Gesamtkonferenz wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) In der Regel findet alle 2 Monate eine ordentliche Sitzung der Gesamtkonferenz statt.
- (3) Außerdem tritt sie zusammen, wenn mehr als ein Viertel der ordentlichen Mitglieder eine Sitzung verlangt.

## § 12 Aufgaben

- (1) Die Gesamtkonferenz sichert die Mitwirkung der Sorgeberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens gemäß Art. 17 Abs. 4 der Landesverfassung von Baden-Württemberg.
- (2) Die Gesamtkonferenz erarbeitet den Entwurf einer Schulordnung und ggf. ihrer Änderung.
- (3) Sie dient zur Aussprache und berät in allen Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen.
- (4) Sie fasst Beschlüsse in grundlegenden Fragen der Gestaltung der Schule, sofern diese Satzung nicht andere Organe für zuständig erklärt. Bei grundsätzlichen Veränderungen des pädagogischen Konzepts im Rahmen des § 3 der Satzung ist das Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Im Einvernehmen mit dem Vorstand beschließt sie insbesondere über Bauangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Unterhaltung hinausgehen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Sie wählt eine Person in den Wahlausschuss (§ 14 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3).
- (7) Sie kann die Abwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 7 beantragen.

## Mitgliederversammlung

### § 13 Einberufung und Durchführung

- (1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung sowie von Beschlussvorschlägen zu Satzungsänderungen richtet sich nach § 6 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann bestimmen, dass alle Vereinsmitglieder oder diejenigen, die dies möchten
  1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben,
  2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben;
  3. ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder gefasst wird; dieser ist gültig, wenn alle Mitglieder über die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe informiert wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Auf Verlangen sind jedem Mitglied die in § 8 Absatz 2 Ziffer 2 und 4 genannten Unterlagen, soweit sie dem Verein vorliegen, zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, 20 Prozent der an der Freien Waldorfschule arbeitenden Mitglieder oder 6 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (7) Anträge der Mitglieder, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Der Vorstand hat die erweiterte Tagesordnung unverzüglich bekannt zu geben.

#### **§ 14 Aufgaben**

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstands und des Lehrerkollegiums sowie den Jahresabschluss und den Haushaltsplan entgegen und kann dazu Stellung nehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bis zu 2 Kassenprüfer für 3 Jahre bestellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Sie wählt bis zu 4 Vorstandsmitglieder gem. § 7 Abs. 4 auf Vorschlag eines Wahlausschusses. Dieser soll aus 3 Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied wird vom Vorstand, ein weiteres von der Schulleitung und ein drittes von der Gesamtkonferenz bestimmt. Seine Aufgabe ist es, geeignete Kandidaten für das Vorstandsamt zu suchen und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
- (5) Sie beschließt über Satzungsänderungen und die von der Gesamtkonferenz erarbeitete Schulordnung (§ 12 Abs. 2).

#### **§ 15 Vorsitz, Stimmrecht, Beschlussfassung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Vorstand benannte Persönlichkeit.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Bei der Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung einschließlich einer Zweckänderung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (2) Sind die Mitglieder nicht in der erforderlichen Zahl anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Diese kann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (4) Die zweite Mitgliederversammlung muss frühestens auf den zehnten Tag, spätestens auf den dreißigsten Tag nach der ersten Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.